



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Bürgermeister
der Stadt Schwelm
Hauptstraße 14
58332 Schwelm

Datum: ²⁷ Mai 2015
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
31.21.06.15
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dietmar Meißelke
dietmar.messelke@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2811
Fax: 02931/82-47111

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

über den
Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
-Kommunalaufsicht-
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Kommunalaufsicht

**Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans der Stadt
Schwelm**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stobbe,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06.03.2015 haben Sie die vom Rat der Stadt Schwelm am 26.02.2015 beschlossene Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt und die Genehmigung gemäß Abs. 2 beantragt.

Aufgrund der Prüfung der vorgelegten sowie mit Ihrer Stellungnahme vom 27.04.2015 ergänzten Unterlagen kann die Genehmigungsfähigkeit der Fortschreibung 2015 nicht festgestellt werden.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID: DE123878675



Zur Herbeiführung der Genehmigungsfähigkeit gebe ich Ihnen nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW letztmalig Gelegenheit, bis spätestens zum 30.06.2015 zusätzliche rechtsverbindliche Konsolidierungsmaßnahmen für die Jahre 2015 bis 2021 zu beschließen, die zusätzliche Konsolidierungsbeiträge in Höhe der in nachfolgender Tabelle genannten Beträge ergeben. Zur Vermeidung eines Ratsbeschlusses über ggf. nicht anerkennungsfähige Konsolidierungsbeiträge ist vor dem Beschluss die Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg zu möglichen vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen einzuholen.

Jahr	Gesamtergebnis Lt. HSP	nicht anerkannte Festsetzungen	zusätzlich erforderliche Konsolidierungsbeiträge
2015	-2.682.473 €	745.000 €	745.000 €
2016	38.889 €	916.000 €	877.111 €
2017	70.431 €	952.900 €	882.469 €
2018	156.751 €	945.000 €	788.249 €
2019	245.143 €	995.000 €	749.857 €
2020	866.107 €	995.000 €	128.893 €
2021	930.088 €	995.000 €	64.912 €

Unter Berücksichtigung Ihrer geplanten Jahresergebnisse sowie der nicht anerkannten Festsetzungen ergeben sich die zum Erreichen der Haushaltsausgleiche 2016 ff zusätzlich erforderlichen Konsolidierungsbeiträge. Hinsichtlich des Jahres 2015 ist anzumerken, dass eine Zustimmung zum Erreichen des Haushaltsausgleichs in ungleichmäßigen



Schritten ausgesprochen werden kann, sofern das vom Rat beschlossene Defizit des Jahres 2015 von rd. 2,7 Mio. Euro eingehalten wird.

In der nachfolgenden Tabelle sind die **nicht** anerkannten Festsetzungen dargestellt:

Jahr	Abschreibungsaufwand	Umsetzung Organisationsuntersuchung	Konsolidierungsbeitrag verbundener Unternehmen	insgesamt
2015	500.000 €	245.000 €		745.000 €
2016	500.000 €	345.000 €	71.000 €	916.000 €
2017	600.000 €	345.000 €	7.900 €	952.900 €
2018	600.000 €	345.000 €		945.000 €
2019	650.000 €	345.000 €		995.000 €
2020	650.000 €	345.000 €		995.000 €
2021	650.000 €	345.000 €		995.000 €

Sie planen im Jahr 2015 mit einem **Abschreibungsaufwand** von rd. 3,7 Mio. Euro, der bis zum Jahr 2019 auf rd. 3,0 Mio. Euro reduziert wird. Gleichzeitig weisen Sie das vorl. Ergebnis des Jahres 2013 mit rd. 5,1 Mio. Euro (festgestelltes Ergebnis 2012: rd. 4,7 Mio. Euro) Abschreibungsaufwand aus.

Ihre Annahmen des mit der Haushaltsplanung des Jahres 2015 weiterhin reduzierten Abschreibungsaufwands basieren auf der im Jahr 2013 als Konsolidierungsmaßnahme beschlossenen „Neubewertung des Infrastrukturvermögens“ i. H. v. 500 T Euro in den Jahren 2014 bis 2016,



600 T Euro in den Jahren 2017 und 2018 sowie 650 T Euro in den Jahren 2019 bis 2021.

Ihre Planung habe ich im Jahr 2013 unter Zurückstellung von Bedenken anerkannt. Unter Verweis auf meine Ausführungen der Genehmigungsverfügungen der Jahre 2013 und 2014 ist nunmehr festzustellen, dass Sie meinen Maßgaben nur in äußerst unzureichendem Maße nachgekommen sind. Eine zur weiteren Anerkennung erforderliche Weiterentwicklung der „Neubewertung des Infrastrukturvermögens“ ist nicht erkennbar.

Der mit der Fortschreibung 2015 ausgewiesene Abschreibungsaufwand kann somit in Höhe der o. g. Werte aus dem Jahr 2013 - die Ihrerseits im Genehmigungsverfahren 2015 bestätigt wurden - nicht anerkannt werden.

Zudem weisen Sie mit den zwischenzeitlich vorgelegten Jahresabschlüssen 2012 und 2013 (Entwurf) einen deutlich höheren Abschreibungsaufwand als zuvor in diesen Jahren geplant aus. Somit ist bereits Ihre ursprüngliche Planung des Jahres 2012 als ambitioniert anzusehen und bedarf einer Überprüfung und ggf. Anpassung aufgrund nunmehr vorliegender Ist-Werte.

Weiterhin verweise ich bzgl. Ihrer Planung der bilanziellen Abschreibungen auf Risiken, die sich aus einer möglichen Nichtumsetzung des geplanten Verkaufs der Schul- und Verwaltungsgebäude ergeben.

Die **„Umsetzung Organisationsuntersuchung“** wurde im Jahr 2013 beschlossen mit einem Konsolidierungsvolumen von 250 T Euro im Jahr 2014, 300 T Euro im Jahr 2015 und 400 T Euro von 2016 bis 2021.

Ich habe die Maßnahme im Jahr 2013 anerkannt, gleichzeitig allerdings auf die notwendige Weiterentwicklung und konkret auf die Aufstellung eines Konzeptes hingewiesen. Im Jahr 2014 habe ich festgestellt, dass die erforderliche Weiterentwicklung der Maßnahme nicht erfolgt ist und die Haushaltsausgleiche der Jahre 2016ff in hohem Maße gefährdet



sind. Trotz meiner Hinweise in der Haushaltsverfügung des Jahres 2014 ist die Maßnahme weiterhin nicht plausibel prüffähig dargestellt. Im Haushaltsplan 2015 ist die Maßnahme offensichtlich pauschal als „sonstige ordentliche Erträge“ von insgesamt 245 T Euro im Jahr 2015 und 345 T Euro in den Jahren 2016 bis 2021 in mehreren Produkten der Produktgruppe 01.01 veranschlagt. Eine Konkretisierung der Maßnahme in Form eines Konzeptes ist lediglich in unzureichendem Maße erfolgt.

Sie stellen dar, dass das Konsolidierungsvolumen i. W. aus Einsparungen von Personalaufwendungen bestehen soll, die nicht im Personalwirtschaftskonzept der Stadt Schwelm enthalten sind. Mit Ihrer Stellungnahme vom 27.04.2015 führen Sie aus, dass die dargestellten Personaleinsparungen aus der Umsetzung von Mitarbeitern resultieren. Damit wird die Einsparung ggf. in einigen Fachbereichen (Produkten) erreicht, allerdings nicht im Gesamthaushalt.

Bzgl. der Einsparungen der Sachaufwendungen führen Sie aus, dass „Ergebnisse der GPA abgewartet werden müssen“, „der Bereich Helpdesk zur Zeit neu konzipiert wird und Einsparungen durch geänderte Strukturen zu erwarten sein müssten“ und „mit der Zentralisierung der Aufgaben „Zentraler Einkauf“ und „Ratsmanagement“ kurzfristig begonnen würde“.

Die „sonstigen ordentlichen Erträge“ werden in der veranschlagten Form nicht erreicht. Entscheidend ist jedoch, dass angesichts Ihrer inhaltlichen Ausführungen zu der Maßnahme davon ausgegangen werden kann, dass für den Gesamthaushalt der Stadt Schwelm die vorgesehene Einsparung der Personal- und Sachaufwendungen nicht erzielt wird. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist eine Anerkennung des benannten Konsolidierungsvolumens in der o. g. Höhe im Zuge der Fortschreibung 2015 nicht mehr möglich.



Die Ihrerseits dargestellte „Einsparung“ von 55 T Euro im Fachbereich 2 wird anerkannt. Offensichtlich ist dieser Betrag bei den Personalkosten berücksichtigt worden.

Die Maßnahme **„Konsolidierungsbeitrag verbundener Unternehmen“** wurde im Jahr 2014 mit geplanten zusätzlichen Erträgen i. H. v. 250 T Euro in den Jahren 2016 bis 2021 beschlossen.

Dabei handelt es sich um die erhöhte Gewinnausschüttung der Sparkasse. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens 2014 wurde eine entsprechende Erklärung der Sparkasse vorgelegt, die weiterhin anerkannt wird. Mit der Fortschreibung 2015 wurde das Potential auf 321 T Euro im Jahr 2016 und 257,9 T Euro im Jahr 2017 erhöht und für die Jahre 2018ff verringert. Ihre im Zuge des diesjährigen Genehmigungsverfahrens abgegebene Stellungnahme lässt nicht darauf schließen, dass das um 71 T Euro im Jahr 2016 und 7.900 Euro im Jahr 2017 erhöhte Potential tatsächlich erbracht wird. Sie verweisen auf „zusätzliche Konsolidierungsbeiträge von 250 T Euro“ jährlich.

Die Erhöhung des Konsolidierungspotentials über die im Vorjahr beschlossenen 250 T Euro ab dem Jahr 2016 hinaus ist nicht anerkennungsfähig.

Darüber hinaus bestehen z. T. erhebliche Bedenken bzgl. weiterer Festsetzungen. Insbesondere Ihre Planung der Gewerbesteuerträge, der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie der HSP-Maßnahmen „Neukonzeption Schulstandorte“ und „Organisationsänderung Jugendhilfe“ betrachte ich äußerst kritisch.

Ich weise darauf hin, dass ich die Einleitung des Verfahrens gemäß § 8 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz für notwendig halte, falls die erforderlichen Beschlüsse bis zum 30.06.2015 nicht gefasst werden.



Abschließend bitte ich darum, diese Verfügung dem Rat der Stadt Schwelm zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Aßhoff)